



AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 18 vom 19.06.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2020	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften	4
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	4
Einwohnerzahlen des Landkreises Schwandorf – Stand 31.12.2019	6

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 26.05.2020

Aufgrund Art. 18, 19, 20, 21, 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 20. Juni 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dem Zweckverband können andere Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beitreten, soweit nicht die für diese Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Teublitz, 26.05.2020
Maria Steger
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Oberviechtach in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 875.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 105.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 669.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 283 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.363,9576 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09. Juni 2020, Az.: 2.1-941-2020, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem während der Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Oberviechtach, 15.06.2020
Schulverband Oberviechtach
Rudolf J. Teplitzky
Schulverbandsvorsitzender

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee (1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history 1-214 AVN, 12 CAB) führt in der Zeit vom 01. Juli 2020 – 31. Juli 2020 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „HFCA LZ Alpha & Delta Sector Training“

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt. Betroffen ist das südliche und östliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz, Stadt Schwandorf und Stadt Neunburg vorm Wald statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen.

Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 17. Juni 2020

Landratsamt Schwandorf

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe vom 30.04.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 27.06.2013, zuletzt geändert am 26.02.2019, wird hiermit erneut geändert:

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der zu erwartenden Jahresgebührenabrechnung zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter der Schätzung des Jahresgesamtwasserverbrauches fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Nabburg, 30.04.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Brudersdorfer Gruppe
Schärtl
1. Vorsitzender

Einwohnerzahlen des Landkreises Schwandorf – Stand 31.12.2019

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 18.06.2020 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2019 übermittelt:

Gemeindekennzahl	Gemeinde	Einwohner 31.12.2019
3 76 112	Altendorf	852
3 76 116	Bodenwöhr	4 341
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 446
3 76 119	Burglengenfeld, St.	13 687
3 76 122	Dieterskirchen	996
3 76 125	Fensterbach	2 364
3 76 131	Gleiritsch	623
3 76 133	Guteneck	819
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	11 787
3 76 144	Nabburg, St.	6 142
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 116
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 312
3 76 148	Niedermurach	1 242
3 76 149	Nittenau, St.	9 027
3 76 151	Oberviechtach, St.	5 051
3 76 153	Pfreimd, St.	5 349
3 76 159	Schmidgaden	2 948
3 76 160	Schönsee, St.	2 404
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	29 130
3 76 162	Schwarzach b.Nabburg	1 423
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 316
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 407
3 76 167	Stadlern	513
3 76 168	Steinberg am See	1 956
3 76 169	Stulln	1 647
3 76 170	Teublitz, St.	7 550
3 76 171	Teunz	1 815
3 76 172	Thanstein	951
3 76 173	Trausnitz	965
3 76 175	Wackersdorf	5 245
3 76 176	Weiding	455
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 618
3 76 178	Winklarn, M.	1 375
	Kreissumme:	147 872

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und Art. 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 18.06.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat